

# Vereinsatzung

## Heidelberg Model United Nations Society e.V.

### [Juli 2018]

#### **§ 1 [Name und Sitz]**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heidelberg Model United Nations Society (HDMUN)“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Nach Eintragung soll die Gemeinnützigkeit des Vereines im Sinne der §§ 51 ff. AO (insbesondere §§ 52 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 14) beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.
- (4) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

#### **§ 2 [Zweck des Vereins]**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe und des Völkerverständigungsgedankens
- (2) Der Verein hat zur Aufgabe seinen Mitgliedern Einblicke in die Arbeitsweise internationaler Organisationen, besonders der UNO, und allgemein in nationale und internationale Politik und Diplomatie sowie deren Auswirkung auf Gesellschaft und Schulungsveranstaltungen vorbereiten und kann eigene Simulationsveranstaltungen operativ durchführen.
- (3) Dazu soll der Verein die Teilnahme von Delegationen an nationalen und internationalen Simulationsveranstaltungen mit politisch-gesellschaftlichem Charakter ermöglichen sowie organisatorisch und logistisch unterstützen. Durch diese Veranstaltungen soll den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, in optimalen Rahmen die Arbeitsweise internationaler Organisationen kennenzulernen.
- (4) Neben einem besseren Verständnis für die Komplexität internationaler Organisationen sollen die Teilnehmer in diesem Rahmen Fähigkeiten entwickeln und vertiefen, die für die weitere Ausbildung von Nutzen sind. Dazu zählt u.a. der Ausbau rhetorischer und fremdsprachlicher Kompetenzen durch Redebeiträge in zumeist englischer Sprache vor großen Plenen.
- (5) Die notwendigen Fähigkeiten sollen den Mitgliedern und Interessierten im Rahmen vorbereitender Treffen und Workshops vermittelt werden.
- (6) Zur Erreichung des Hochschulgruppenzieles wird der Verein die Teilnehmer an nationalen und internationalen Konferenzen durch Seminare und Schulungsveranstaltungen vorbereiten und kann eigene Simulationsveranstaltungen operativ durchführen.
- (7) Der Verein bemüht sich, mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen mit der gleichen Zielsetzung zu kooperieren.

### **§ 3 [Gemeinnützigkeit]**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt zu werden.

### **§ 4 [Geschäftsjahr]**

Das Geschäftsjahr entspricht dem akademischen Jahr der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg.

### **§ 5 [Organe]**

Der Verein hat folgende Organe:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 6 [Mitgliedschaft]**

- (1) Vereinsmitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die daran interessiert ist, Kenntnisse im Bereich internationaler, politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer, sozialer, kultureller und völkerrechtlicher Beziehungen auf der Ebene internationaler Organisationen zu erwerben bzw. zu vertiefen.
- (2) Studierende und Angehörige einer Heidelberger Hochschule sollen bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder die Aufnahme in eine Mitgliederliste.
- (4) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Fördermitglieder zahlen einen selbstbestimmten Beitrag, der jedoch einen Beitrag von € 10,00 pro Semester nicht unterschreiten darf. Ein Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt. Zum Erlangen dieses Status wird ein Antrag an den Vorstand gestellt.
- (5) Versagt der Vorstand dem Antragstellenden die Aufnahme, so kann der Antragstellende seinen Antrag der Mitgliederversammlung zuleiten, die dem Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgeben kann.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - (a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Jahres wirksam wird,
  - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der Mitgliedsorganisation oder
  - (c) Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen Zweck oder Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren.

Der Ausschluss kann durch schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat an die Mitgliederversammlung angefochten werden, die über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Sowohl die Entscheidung des Vorstandes als auch die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Monats der entsprechenden Entscheidung.

(7) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied erklären.

## **§ 7 [Vorstand]**

(1) Er besteht aus fünf Vorsitzenden. Darüber hinaus können durch die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB nach außen. Dies schließt die fünf Vorsitzenden mit ein, nicht jedoch die Beisitzer.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Vor allem hat er folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(g) Organisation und Durchführung einer Simulationskonferenz in Heidelberg

(4) Jeder der fünf Vorsitzenden übernimmt zusätzlich verpflichtend spezifische Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks. Es wird ein Vorstandsmitglied vom Vorstand zum Vorstandsvorsitz gewählt, dieser ist für die Interne Koordination und Kommunikation zuständig und setzt als solcher unter anderem die Termine für Vorstandssitzungen fest.

(5) Vertretungsberechtigt nach außen sind die fünf Vorsitzenden. Dabei ist jeder von ihnen mit Einzelvertretungsbefugnis ausgestattet. Die – fakultativ – zu bestellenden bis zu fünf Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsfinanzen, über die er im Rahmen eines Kassenberichtes bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat. Sofern ein berechtigter Grund angegeben wird, hat jedes Mitglied das Recht, auch zwischen den Mitgliederversammlungen, Angaben über den Kassenstand zu erhalten.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Tagen. Auf Einladung und Frist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis schriftlich oder fernmündlich erklären.

(9) Der Vorstand trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit und zur Beratung einen Beirat bestellen. Dieser kann auf Wunsch des Vorstandes auch den Vorstandssitzungen beiwohnen, hat aber kein Stimmrecht.

### **§ 8 [Mitgliederversammlung]**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens eine Woche einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail durchgeführt werden.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und

(c) Dessen Entlastung,

(d) Wahl des Vorstandes und von mindestens einem Mitglied zur

Rechnungsprüfung. Dieses darf nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

(e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(4) Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit von den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fördern.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§9 [Ablauf der Mitgliederversammlung]**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eröffnet, der mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit feststellt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 21 Tage eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die

beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zunächst für die Dauer der Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollant. Der Protokollant erstellt verantwortlich das Versammlungsprotokoll, das zumindest Datum, Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Tagesordnung und die anwesenden Mitglieder umfasst. Daneben sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung darzustellen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst über die Tagesordnung.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Semesterbericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Höhe der Beiträge und Gebühren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Anträge

(6) Anträge, die nach Versand der Einladung beim Vorstand eingehen, werden behandelt, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und eine Vertagung der Mitgliederversammlung dadurch nicht zu besorgen ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Bei Anträgen, die eintragungsrelevante Tatbestände darstellen, muss den Mitgliedern in angemessener Zeit eine Nachtragseinladung zugehen. Die angemessene Zeit wird hier auf mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung festgelegt.

(7) Abstimmung erfolgt per Akklamation, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht.

(8) Bei Abstimmung ist die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch eine bevollmächtigte Person nicht zulässig. Vertretungsberechtigt ist bei juristischen Personen der satzungsgemäße Vertreter.

## **§ 10 [Finanzierung und Mitgliedsbeiträge]**

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat beginnend mit der Mitgliedschaft seinen Semestermitgliedsbeitrag zu leisten, der 10€ nicht übersteigen darf. Der Semesterbeitrag ist immer zu Semesterbeginn zu entrichten.

(3) Fördermitglieder haben ihren Beitrag zum 1.04 und 1.10 jedes Jahres zu entrichten.

(4) Über die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüferbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 [Aufnahme des Vereins in einen Dachverband]**

Die Stellung eines Antrages auf Aufnahme des Vereins in einen anderen Verein, einen Dachverband oder eine sonstige juristische Person oder Körperschaft des Privat- oder öffentlichen Rechts bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den diese mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fasst.

#### **§ 12 [Haftung]**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

#### **§ 13 [Auflösung des Vereins]**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

#### **§ 14 [Salvatorische Klausel]**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Heidelberg, den 31. Juli 2018